

15052/AB
Bundesministerium vom 05.09.2023 zu 15669/J (XXVII. GP)
bml.gv.at
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.502.841

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)15669/J-NR/2023

Wien, 5. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.ⁱⁿ Petra Oberrauner, Kolleginnen und Kollegen haben am 05.07.2023 unter der Nr. **15669/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Gibt es in Ihrem Ressort eine KI-Strategie?
 - a. Falls ja, welches Ziel, geben Sie in dieser Strategie vor und wo ist diese öffentlich nachlesbar?
 - b. Falls nein, warum nicht?

Die Strategie zur Künstlichen Intelligenz wurde bereits von der Bundesregierung mit AIM AT 2030 (Artificial Intelligence Mission Austria 2030) vorgegeben. Ergänzt wird diese durch europäische Rahmenbedingungen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft hält sich an diese Vorgaben.

Zu den Fragen 2 bis 10, 13 und 14:

- Kommen in Ihrem Ressort und nachgeordneten Behörden und Institutionen (teil-) automatisierte Entscheidungsprozesse, Mustererkennung und KI-Systeme zum Einsatz?
 - a. Falls ja, bitte genau angeben, in welchen Bereichen und wofür diese konkret zur Anwendung kommen.
- Sind die oben genannten Systeme/ Anwendungen intern oder extern entwickelt und trainiert worden (bitte nach System/ Anwendung, Anbieter, Kosten und Umfang der Leistungen aufschlüsseln)?
 - a. Falls die Systeme/Anwendungen extern entwickelt und trainiert wurden, wurden diese Ausgeschrieben?
 - i. Falls nein, warum nicht?
 - b. Falls die Systeme/Anwendungen intern entwickelt und trainiert wurden, wie viele Personen arbeiten in Ihrem Ressort an deren Entwicklung und Training und welche Kosten sind damit verbunden?
- Planen Sie zukünftig den Einsatz von (teil-) automatisierten Entscheidungsprozessen, Mustererkennung und KI-Systemen in Ihrem Ressort und nachgeordneten Behörden und Institutionen?
 - a. Falls ja, wo und wofür?
- Welche Art von Ergebnissen werden von den bereits im Einsatz befindlichen Systemen produziert bzw. sollen von den geplanten Systemen produziert werden (u.a. Entscheidungen, Entscheidungsvorschläge bzw. Empfehlungen, Bewertung z. B. von Risiken, Mustererkennung etc.)?
- Auf welcher Datenbasis werden diese Ergebnisse jeweils produziert, und wenn es sich um Anwendungen des Maschinenlernens handelt, mit welchen Daten werden diese Anwendungen trainiert?
- Werden diese Entscheidungen/Bewertungen vollautomatisiert oder letztendlich noch immer durch einen Menschen getroffen?
 - a. Falls die letztendliche Entscheidung/ Bewertung noch durch einen Menschen getroffen wird, mit welchen Maßnahmen stellen Sie sicher, dass dieser Mensch eigenständig die Letztentscheidung trifft und nicht nur die automatisiert generierten Ergebnisse des Systems „legitimiert“?
 - b. Falls die letztendliche Entscheidung/ Bewertung vollautomatisiert erfolgt, warum wird kein Mensch mehr als Schlussinstanz eingeschaltet?
- Wenden Sie bei der Entscheidung für oder gegen den Einsatz eines KI-Systems ein Risikoklassenmodell an?
 - a. Wenn ja, um welches Risikoklassenmodell handelt es sich?

- b. Ist es nach Bewertung mittels Risikoklassenmodell bereits zu einer Entscheidung gegen den Einsatz eines KI-Systems gekommen?
- Falls ja, um welches KI-System handelt es sich, wo sollte es eingesetzt werden und warum wurde es abgelehnt?
- Findet im Rahmen der Entscheidungsfindung für oder gegen den Einsatz eines KI-Systems eine genau Überprüfung statt, mit welchen Daten das System trainiert wurde bzw. trainiert werden soll, um einen möglichen Daten-Bias zu verhindern?
 - Falls ja, durch wen wird diese Prüfung durchgeführt?
 - Falls nein, warum nicht?
 - Gibt es Nachhaltigkeitskriterien (bspw. mit Blick auf den Energie- und Wasserverbrauch), die ein KI-System erfüllen muss, damit es in Ihrem Ressort eingesetzt werden kann?
 - Falls ja, wie lauten diese?
 - Falls nein, warum nicht?
 - Finden Evaluierungen der in Ihrem Ressort und nachgeordneten Behörden und Institutionen eingesetzten (teil-) automatisierten Entscheidungsprozesse, Mustererkennungen und KI-Systeme statt?
 - Falls ja, durch wen, in welchem Abstand und - bei bereits durchgeföhrten Evaluationen – mit welchem Ergebnis?
 - Falls nein, warum nicht?
 - Für wen wurden/werden die Evaluationsergebnisse zugänglich gemacht und wie werden die bisherigen Evaluationsergebnisse für zukünftige (Weiter-) Entwicklungen berücksichtigt?

Zum Zeitpunkt der Anfragestellung sind im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und dessen nachgeordneten Behörden und Institutionen keine (teil-)automatisierte Entscheidungsprozesse, Mustererkennungs- und KI-Systeme im Einsatz.

Selbst bei einem zukünftigen Einsatz von AI-Lösungen bzw. intelligenten Algorithmen wird die (Letzt-)Entscheidung über das konkrete Verwaltungshandeln immer vom zuständigen Organ getroffen werden. Zwischenschritte sind als automationsunterstützte Prozesse bzw. Arbeitsweisen zu verstehen, wie sie auch heute schon durch komplexe Abfragen und Analysen erfolgen. Auch bei etwaigen Zwischenschritten werden Parameter von Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeitern eingegeben. Eine etwaige Abkehr von diesem Prinzip wäre in den Materiengesetzen zu normieren, dies ist zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 11 und 12:

- Wie wurden/werden diejenigen in Ihrem Ressort geschult, die über den Einsatz der KI-Systeme in Ihrem Ressort entscheiden, um die zur Auswahl stehenden Systeme bewerten zu können?
- Wie und durch wen wurden/ werden diejenigen in Ihrem Ressort geschult, die die in Ihrem Ressort eingesetzten KI-Systeme anwenden sollen?

Derzeit wird seitens des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport gemeinsam mit der Austrian Institute of Technology GmbH an einem praxisorientierten Leitfaden zu „AI in der Verwaltung und Ethik“ gearbeitet, welcher voraussichtlich im Herbst/Winter 2023 fertiggestellt wird. Dieser soll Unterstützung bei der Nutzung KI-basierter Anwendungen und ebenso Orientierung beim Nachdenken über Auswirkungen der Anwendung von AI in Prozessen bieten. Geplant sind in Folge auch entsprechende Schulungsangebote.

Zur Frage 15:

- Wurden in ihrem Ressort und nachgeordneten Behörden Mitarbeiter:innen durch den Einsatz von KI ersetzt oder planen Sie durch den Einsatz von KI Mitarbeiter:innen zu ersetzen?
 - a. Falls ja, in welchem Bereich?

Die Strategie der Bundesregierung für Künstliche Intelligenz sieht unter anderem die Prüfung des sicheren Einsatzes von KI-Anwendungen in der öffentlichen Verwaltung vor. Wie auch bei bisherigen Implementierungen im Bereich digitaler Arbeitsmittel und Anwendungen steht primär die Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Zweck einer modernen und effizienten Gestaltung von Verwaltungsprozessen im Vordergrund.

Grundsätzlich werden sich Aufgabenstellungen und -felder innerhalb der öffentlichen Verwaltung – wie bisher – im Laufe der Zeit, unter anderem bedingt durch Digitalisierung und Innovation, stetig weiterentwickeln. Die aktuelle Personalplanung des Bundes im Rahmen der „Grundzüge des Personalplanes 2023 – 2026“ bzw. des Personalplanes 2023 orientiert sich am Bedarf an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für das bestmögliche Funktionieren einer effizienten Verwaltung erforderlich sind. Pläne zum „Ersatz“ von Beschäftigten aufgrund des Einsatzes von KI gibt es hierbei nicht.

Zur Frage 16:

- In welcher Form werden in ihrem Ministerium und nachgeordneten Behörden die Mitarbeiter:innen einbezogen, wenn es darum geht den Einsatz von KI-Systemen in ihrem Ressort zu planen und umzusetzen?

Als gewählte gesetzliche Interessenvertretung vertritt die Personalvertretung die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber dem Dienstgeber entsprechend den im Bundes-Personalvertretungsgesetz – PVG, BGBl. Nr. 133/1967 idgF, gesetzlich geregelten Mitwirkungsrechten.

Eine darüberhinausgehende Einbindung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist sowohl im Umfang als auch in der Form von der jeweiligen Maßnahme abhängig, daher kann die Frage – ungeachtet der oben angeführten Regelungen – aufgrund der individuellen Bedürfnisse der Beschäftigten und des Einsatzbereichs nicht pauschal beantwortet werden.

Mag. Norbert Totschnig, MSc